

Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 25.11.2015, mit Zustimmung des Hochschulrates am 18.12.2015, die nachfolgende Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 08.01.2016, AZ: 977 Tgb.Nr. 1345/15 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 3 Grundverständnis und Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

§ 5 Senatsausschuss für Qualität

§ 6 Qualitätsmanagementbeauftragte

§ 7 Verfahren und Dokumentation

§ 8 Veröffentlichung

§ 9 Evaluationen

§ 10 Datenschutz

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN IM BEREICH STUDIUM UND LEHRE

§ 11 Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich Studium und Lehre

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG

§ 12 Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich Forschung

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER ZENTRALEN VERWALTUNG UND BETRIEBSEINHEITEN

§ 13 Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Salvatorische Klausel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung gilt für alle Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten sowie die zentrale Verwaltung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Gegenstand der Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Teilgrundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen hinsichtlich des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein entsprechend § 5 Hochschulgesetz (HochSchG).

§ 3 Grundverständnis und Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

- (1) Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein sieht in allen Bereichen die Sicherung von Qualität und die Entwicklung der Qualität in der Verantwortung der jeweils mit der Erbringung von Leistungen befassten Einheiten. Diese verständigen sich auf ihre Ziele und entwickeln Maßnahmen zu deren Erreichung.
- (2) Das System der Qualitätssicherung und -entwicklung zielt auf die Sicherung von Qualität, die systematische Auseinandersetzung mit ihr sowie ihre auf Nachhaltigkeit angelegte Weiterentwicklung in den Bereichen nach § 1 ab. Es unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 HochSchG und bei der Erreichung ihrer Ziele, wie sie sich die Hochschule und ihre Einheiten insbesondere im Leitbild und im Hochschulentwicklungsplan gesetzt haben. Zu den Zielsetzungen gehört gemäß § 5 Absatz 2 HochSchG unter anderem:
 - a) die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz;
 - b) die Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und der Studienreform gemäß § 17 HochSchG;
 - c) im Teilbereich Forschung die Gewährleistung einer Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung.
- (3) Das System der Qualitätssicherung und -entwicklung ist darauf angelegt, die Fachbereiche bei ihren Aufgaben sowie bei der Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen zu unterstützen.
- (4) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Absatz 4 HochSchG bewertet wird. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität beteiligt. Näheres regelt die Evaluationsordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.
- (5) Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 5 Absatz 2 letzter Satz HochSchG).

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

- (1) Die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung gehören zu den Aufgaben und Pflichten aller Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule.
- (2) Die Hochschulleitung stellt im Rahmen ihrer grundsätzlichen Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein insbesondere sicher, dass
 - a) die Bestimmungen und Regelungen der Qualitätssicherung und -entwicklung für alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Hochschule transparent sind,
 - b) die Mitwirkungsrechte aller Statusgruppen sowie der gesetzlich bestimmten Beauftragten gewährleistet werden.

Aufgabe der Hochschulleitung ist ferner, darauf hinzuwirken, dass für die inhaltliche Gestaltung von Qualität und Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule und in ihren organisationalen Gliederungen ausreichende Mittel, insbesondere finanzielle, personelle und spezifisch-fachliche Ressourcen, vorhanden sind.

- (3) Der Senat entscheidet im Rahmen seiner Verantwortlichkeit über die Qualitätsgrundsätze, die gemäß § 5 dieser Ordnung operationalisiert werden. Er wählt die Mitglieder des Senatsausschusses für Qualität und legt gegebenenfalls über diese Ordnung hinausgehende Entscheidungsbefugnisse des Senatsausschusses im Sinne der Aufgaben des Senats fest. Er kann Aufgaben an den Senatsausschuss für Qualität delegieren.

§ 5 Senatsausschuss für Qualität

- (1) Der Senatsausschuss für Qualität setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 1. die im Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung für den Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung benannte Person aus dem Präsidium als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. jeweils eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer je Fachbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs,
 3. eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer aus dem Senatsausschuss für Forschung und Transfer gemäß § 12 Absatz 2 dieser Ordnung, auf Vorschlag der im Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für den Bereich Forschung benannten Person,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Kanzlerin / des Kanzlers,
 5. zwei Studierende auf Vorschlag der Studierendenschaft.
- (2) Dem Senatsausschuss für Qualität gehören folgende nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Qualitätsmanagementbeauftragten gemäß § 6 dieser Ordnung,
 2. die Evaluationsbeauftragten gemäß den Regelungen der Evaluationsordnung der Hochschule,
 3. ein Mitglied des Personalrats, das von diesem für die Dauer von drei Jahren ernannt wird,
 4. die Gleichstellungsbeauftragte; diese kann durch eine Person, die der Gleichstellungsausschuss (Senatsausschuss für Frauenfragen (AGFRA)) wählt, vertreten werden,
 5. zwei weitere Studierende, die vom Senat auf Vorschlag der Studierendenschaft benannt werden.
- (3) Sieht die Tagesordnung einer Sitzung des Senatsausschusses Themen vor, die einzelne Organisationseinheiten oder Einrichtungen betreffen, lädt der Senatsausschuss im Vorfeld Personen aus der betroffenen Organisationseinheit oder Einrichtung als beratende Mitglieder ein.

- (4) Alle Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, alle Studierenden für die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt.
- (5) Der Senatsausschuss für Qualität beschäftigt sich mit den Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Studium und Lehre sowie Verwaltung. Der Senatsausschuss beschließt im Rahmen der Vorgaben des Senats und in Abstimmung mit den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule im Sinne des § 7 dieser Ordnung und berichtet in aussagekräftiger Form über die Ergebnisse. Er gibt insbesondere Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung. Der Senatsausschuss für Qualität bereitet die Beschlüsse des Senats zu Fragen der Qualitätssicherung -entwicklung vor. Mindestens einmal je Semester gibt er dem Senat Rechenschaft über seine Arbeit sowie Art und Umfang der delegierten Aufgaben.
- (6) Der Senatsausschuss für Qualität erfüllt zudem die ihm in der Evaluationsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Der Senatsausschuss für Qualität kann Aufgaben delegieren. Dies gilt insbesondere für Aufgaben im Bereich Verwaltung, die keinen Bezug zum direkten Studierendenbetrieb haben.
- (8) Die im Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung für den Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung benannte Person aus dem Präsidium bestimmt die Geschäftsstelle für den Senatsausschuss.

§ 6 Qualitätsmanagementbeauftragte

Die im Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung für den Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung benannte Person aus dem Präsidium, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Dekaninnen oder Dekane der Hochschule bestimmen jeweils für ihren Verantwortungsbereich eine Person als Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. Qualitätsmanagementbeauftragten. Sie soll jeweils die Aktivitäten der Qualitätssicherung und -entwicklung koordinieren und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle die Qualitätssicherung und -entwicklung betreffenden Fragen sein.

§ 7 Verfahren und Dokumentation

Verfahrensgrundsätze, Berichtswesen, Aufgabenverteilung, verbindliche Vorgaben sowie Empfehlungen für Qualitätssicherung und -entwicklung sind in der Evaluationsordnung sowie in den Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 8 Veröffentlichung

Die wesentlichen Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung werden regelmäßig von den Qualitätsmanagementbeauftragten in Berichten zusammengefasst und nach Diskussion und Verabschiedung in den verantwortlichen Gremien entsprechend der Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung hochschulintern veröffentlicht. Die Berichte enthalten in der Regel Angaben über definierte Qualitätsziele und stellen Informationen zum Stand des Erreichens der Qualitätsziele zur Verfügung. Die Berichte dienen den für Qualitätssicherung und -entwicklung verantwortlichen Personen und Gremien als Grundlage für die Reflexion des Erreichens der eigenen Qualitätsziele. Berichtsumfang und -frequenz werden in den Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung festgelegt.

§ 9 Evaluationen

Bestimmungen, die Evaluationen betreffen, sind in der Evaluationsordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein geregelt.

§ 10 Datenschutz

Die Erhebung von Daten ist in der Evaluationsordnung geregelt. Diese sieht Bestimmungen zum Datenschutz vor.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN IM BEREICH STUDIUM UND LEHRE

§ 11 Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich Studium und Lehre

- (1) Die Hochschulleitung wird bei der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre durch die in ihrem Geschäftsverteilungsplan für den Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung benannte Person aus dem Präsidium vertreten.
- (2) Die Hochschulleitung beauftragt eine Organisationseinheit mit Aufgaben im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre, der auch der oder die Qualitätsmanagementbeauftragte der Hochschule angehört. Sie ist organisatorisch der gemäß Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständigen Person des Präsidiums zugeordnet. Die Organisationseinheit berät die Hochschulleitung und die Fachbereiche in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre und unterstützt diese in der strategischen und operativen Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Bereich. In dieser Ausrichtung berät und unterstützt die Organisationseinheit bei der Koordination und Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Dabei arbeitet die Organisationseinheit insbesondere mit den Qualitätsmanagementbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche zusammen. Die Organisationseinheit erhält die für Qualitätssicherung und -entwicklung für die Berichtserstattung nach § 8 dieser Ordnung notwendigen Daten von der Verwaltung und den Fachbereichen. In aufbereiteter Form stellt sie diese Daten anschließend zur Verfügung.
- (3) Auf Fachbereichsebene ist die Dekanin oder der Dekan für Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre verantwortlich. Sie oder er kann die Zuständigkeit für diese Aufgabe an eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer des Fachbereichs delegieren.
- (4) Im Bereich Studium und Lehre bestimmen die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit, Kompetenz und Verantwortung – nach Maßgabe § 5 des HochSchG sowie der Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule – Ausrichtung, Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung und stellen deren Dokumentation und Einhaltung sicher.
- (5) Die Hochschule, vertreten durch Hochschulleitung und Senat, und die Fachbereiche definieren in ihrem Verantwortungsbereich jeweils Qualitätsziele. Sie legen näher fest, wie sie ihre Qualitätsziele erreichen wollen und auf welcher Grundlage eine regelmäßige Reflexion über das Erreichen der Qualitätsziele erfolgen soll.
- (6) Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung werden in den Fachbereichen in der Regel im Fachausschuss für Studium und Lehre gemäß § 18 HochSchG behandelt, es sei denn, vom Fachbereichsrat wird ein anderes Gremium mit dieser Aufgabe betraut. Die Mitwirkungsrechte nach § 37 HochSchG sind zu gewährleisten.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG

§ 12 Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich Forschung

- (1) Die Hochschulleitung wird bei der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung durch die in ihrem Geschäftsverteilungsplan für den Bereich Forschung benannte Person vertreten.
- (2) Für die Definition von Qualitätszielen und die operative Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung ist der Senatsausschuss für Forschung und Transfer zuständig.
- (3) Der Senat kann eine Ombudsperson und eine Kommission bestellen, die die Aufgabe haben, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu untersuchen.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER ZENTRALEN VERWALTUNG UND BETRIEBSEINHEITEN

§ 13 Verantwortlichkeiten und Pflichten im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten

- (1) Die Hochschulleitung wird bei der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten durch das jeweils zuständige Mitglied der Hochschulleitung vertreten.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der zentralen Verwaltung verantwortlich. Ein Mitglied des Präsidiums ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Betriebseinheiten verantwortlich.
- (3) Im Bereich der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten bestimmt das jeweils zuständige Mitglied der Hochschulleitung in eigener Zuständigkeit Kompetenz und Verantwortung – nach Maßgabe § 5 des HochSchG sowie der Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule – die Ausrichtung, Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung und stellt deren Dokumentation und Einhaltung sicher.
- (4) Das jeweils zuständige Mitglied der Hochschulleitung und die Abteilungen definieren in ihren Verantwortungsbereichen jeweils Qualitätsziele, die sich an den Aufgaben der Hochschule in Studium und Lehre sowie Forschung orientieren. Sie legen näher fest, wie sie ihre Qualitätsziele erreichen wollen.
- (5) Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung werden in der zentralen Verwaltung und Betriebseinheiten in dem jeweils von dem zuständigen Mitglied der Hochschulleitung definierten Gremium behandelt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.